

Versand per Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Nationales Zentrum für Cybersicher-
heit

ncsc@gs-efd.admin.ch

7-7-2 / MW

Bern, 10. März 2022

**Stellungnahme der GDK zur Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cy-
berangriffe**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 laden Sie uns ein, zum Entwurf zur Änderung des Informationssi-
cherheitsgesetzes (ISG) zur Einführung einer Meldepflicht von Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturu-
ren Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und äussern uns wie folgt:

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass Cyberrisiken zu den wichtigsten Bedrohungen der Sicherheit und der
Wirtschaft der Schweiz geworden sind. Um die Bedrohungslage besser einzuschätzen und darauf ange-
massen reagieren zu können, ist es unumgänglich, dass Angriffe auf Unternehmen und Behörden in der
Schweiz früh erkannt werden können. Die Einführung einer Meldepflicht für Betreiberinnen kritischer Inf-
rastrukturen scheint uns dafür ein geeignetes Mittel zu sein. Mit der Integration dieser Aufgabe im ISG
werden nun die Grundzüge der Meldepflicht auf einer adäquaten Rechtsgrundlage verankert und das
Nationale Zentrum für Cybersicherheit (National Cyber Security Centre - NCSC) gestärkt.

Wir begrüssen, dass auf Gesetzesstufe für die Definition der von der Meldepflicht betroffenen kritischen
Bereiche soweit als möglich auf klare Definitionen aus bereits bestehenden Bundesgesetzen abgestellt
wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob im Rahmen der Verordnung noch Konkretisierungen vorgenom-
men werden müssen, beispielsweise ob alle Spitäler, die sich auf einer kantonalen Spitalliste befinden
(Art. 74b, Bst. g E-ISG), also vom kleinsten Regionalspital über Rehabilitationskliniken bis hin zu den
Universitätsspitalern, als für die Landesversorgung kritische Infrastrukturen betrachtet werden müssen.

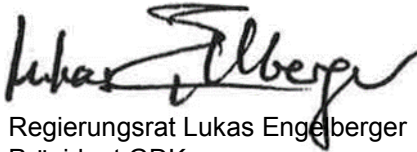
Es ist zu prüfen, ob die Plattformen über die das elektronische Patientendossier (EPD) läuft, nicht auch
in den Bereich der Meldepflicht fallen sollten. Mit der Verbreitung des EPDs werden die darin enthalte-
nen Daten zu einer Informationsquelle für die Versorgung von Patientinnen und Patienten und dadurch
an Bedeutung gewinnen. Eine Störung oder ein Ausfall der zentralen Plattformen kann somit zu einer
direkten Gefährdung von Patientinnen und Patienten führen.

Die Vorlage behandelt hauptsächlich die Meldepflicht für Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen
von Cyberangriffen. Dabei darf aber die Wichtigkeit der Meldung von Cybervorfällen und Schwachstellen

auf freiwilliger Basis nicht vergessen gehen. Auch dieses bereits bestehende Mittel soll durch das NCSC weiterhin gefördert werden. Die Möglichkeit der Verwendung desselben Systems zur Übermittlung der Meldung (gemäss Art. 74f Abs.1 E-ISG) von Cyberangriffen, wie auch von Cybervorfällen und Schwachstellen könnte dabei für die Meldenden ein Anreiz zur freiwilligen Meldung sein.

Der Gesetzesentwurf sieht auch vor, dass Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen ihre Meldung auch an weitere Stellen oder Behörden übermitteln können, ev. mit Angaben, die über die durch das NCSC definierten Mindestinformationen hinausgehen, dies im Sinne einer Mehrfachnutzung der Meldung (Art. 74f, Abs. 2 und 3 E-ISG). Wir bitten Sie, sich in der konkreten Umsetzung dieser Bestimmung nicht auf die Übermittlung an nationale Stellen und Behörden zu beschränken, sondern auch die Zusammenarbeit mit kantonalen Behörden zu suchen, da es auch auf kantonaler Ebene bereits teilweise Verpflichtungen zur Meldung von Cyberangriffen von kritischen Infrastrukturen gibt. Eine möglichst einfache Übergabe der Meldungen muss auch da vorgesehen werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lukas Engelberger'.

Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Jordi'.

Michael Jordi
Generalsekretär